

Fragebogen zur Ehescheidung

1. Mandant/-in:

Nachname	Vorname
evtl. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	Befinden Sie sich aktuell in Privatinsolvenz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
aktueller Beruf	aktuelles Netto -Monatseinkommen (sowie Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate)
Telefon (Mobil oder Festnetz)	E-Mail-Adresse

Soweit Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir die Korrespondenz mit Ihnen per transportverschlüsselter E-Mail führen.

Bankverbindung:

Die Angaben sind freiwillig. Wenn wir geltend zu machende Forderungen an Sie auszahlen sollen, brauchen wir Ihre Bankangaben:

Ihre Bank/Sparkasse	Konto-Inhaber (wenn abweichend von Mandantschaft)
IBAN	BIC

Ist aktuell bereits ein Ehescheidungsverfahren (ggf. auch im Ausland) anhängig oder wurde bereits ein Scheidungsverfahren bei einem Gericht eingereicht (betrifft jetziges Scheidungsverfahren, nicht frühere Ehen)?

nein ja ich weiß nicht, ob bereits durch d. Ehepartner/in

2. Ehepartner/in (soweit Ihnen diese Daten bekannt sind):

Nachname	Vorname
evtl. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Geburtsort	Staatsangehörigkeit

aktueller Beruf	aktuelles Netto -Monatseinkommen (sowie Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate)
Telefon (Mobil oder Festnetz)	E-Mail-Adresse

Befindet sich Ihr(e) Ehepartner/in aktuell in Privatinsolvenz? ja nein weiß ich nicht
 Stimmt der andere Ehegatte der Scheidung zu? ja nein weiß ich nicht

3. Tag und Ort der Eheschließung:

Ort der Eheschließung	Datum der Eheschließung
Standesamt	Heiratsregister-Nummer

(Eheurkunde in Kopie sowie ggf. in amtl. deutscher Übersetzung beifügen.)

4. Letzte gemeinsame Wohnanschrift der Eheleute:

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
--------------------	-------------------

5. Seit wann leben Sie getrennt (ggf. auch schon in der Ehwohnung, die sog. Trennung von "Tisch und Bett")? Bitte geben Sie das Datum dafür an:

Trennungsdatum	Zur Trennung möchte ich noch Folgendes anmerken:
----------------	--

6. Gibt es einen Trennungsnachweis? (Bitte Kopie beifügen)

- Ummeldebesccheinigung über meinen Auszug
- Ummeldebesccheinigung über den Auszug d. Ehepartners/in aus der gemeinsamen Ehwohnung
- Erklärung über das dauernde Getrenntleben i. S. d. Einkommenssteuergesetzes vom Finanzamt
- Es gibt einen sonstigen Nachweis: _____
- Es gibt Zeugen: _____
- Es gibt keine Nachweise.

7. Wer zog zuerst aus der Ehwohnung/Haus aus?

- Ich (Mandant/in), Auszugsdatum: _____
 - Ehepartner/in, Auszugsdatum: _____
 - beide zogen gleichzeitig aus, Auszugsdatum: _____
 - beide sind ausgezogen, jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten, Auszugsdaten: _____
- _____
- Wir leben noch (getrennt) in der Ehwohnung bzw. im Hausgrundstück.

8. Anzahl der gemeinsamen noch minderjährigen Kinder:

- Keine gemeinsamen minderjährigen Kinder

Namen, Geburtsdaten und Anschrift der gemeinsamen **noch minderjährigen** Kinder:

Kind 1:
Kind 2:
Kind 3:
Kind 4:
Kind 5:
Kind 5:
Kind 6 und mehr als 6:

(bitte die Geburtsurkunden in Kopie sowie ggf. in amtl. deutscher Übersetzung als Anlage beifügen)

9. Wer hat das Sorgerecht für das o. g. Kind/die o. g. Kinder? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- beide Ehegatten zusammen ich allein Ehepartner/in allein Dritte

10. Bei wem leben die gemeinsamen minderjährigen Kinder?

- bei mir
 bei Ehepartner/in
 bei mir und Ehepartner/in verteilt, wir praktizieren ein Wechselmodell
 bei Dritten

11. Wünschen Sie eine Sorgerechtsberatung wegen der gemeinsamen minderjährigen Kinder?

- nein, ich wünsche keine Sorgerechtsberatung – es soll bei den bisherigen Regelungen verbleiben
 ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Sorgerechtsberatung

12. Wünschen Sie eine Beratung zum Kindesunterhalt?

- nein, ich wünsche keine Beratung zum Kindesunterhalt
 ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zum Kindesunterhalt

13. Wünschen Sie eine Beratung zum Trennungsunterhalt?

- nein, ich wünsche keine Beratung zum Trennungsunterhalt
 ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zum Trennungsunterhalt

14. Wünschen Sie eine Beratung zum nahehelichen Unterhalt und Altersvorsorgeunterhalt?

- nein, ich wünsche keine Beratung zum nahehelichen Unterhalt und Altersvorsorgeunterhalt
- ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zum nahehelichen Unterhalt und Altersvorsorgeunterhalt

15. Wünschen Sie eine Aufteilung des Hausrates der Eheleute? Üblicherweise erledigen dies die Eheleute selbst.

- nein, das erledigen wir selbst
- ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zur Aufteilung des Hausrates

16. Soll der Zugewinnausgleich durchgeführt werden? (d. h. Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vermögens)

- nein, der Zugewinnausgleich soll nicht im Scheidungsverfahren durchgeführt werden
- ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zum Zugewinnausgleich
- nein, der Zugewinnausgleich wurde durch einen Notarvertrag ausgeschlossen

17. Wurde eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen, die den Versorgungsausgleich und/oder den Zugewinnausgleich regelt?

- nein
- ja

18. Soll der Versorgungsausgleich durchgeführt werden? (d. h. Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften)

- ja, nach den gesetzlichen Vorschriften
- nein, wegen einer kurzen Ehezeit, denn bis heute dauerte die Ehe einschließlich Trennungszeit unter 3 Jahre
- nein, da beide Partner im Scheidungsverfahren auf den Versorgungsausgleich verzichten wollen
- nein, der Versorgungsausgleich wurde durch einen Notarvertrag ausgeschlossen

19. Wünschen Sie eine Beratung zum Versorgungsausgleich? Grundsätzlich ist dieser von Amts wegen durchzuführen.

- nein, ich wünsche keine Beratung zum Versorgungsausgleich
- ja, ich wünsche eine separat kostenpflichtige Beratung zum Versorgungsausgleich

20. Verfahrenskostenhilfe:

Ich möchte Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragen. ja nein

Wenn Ja: Die beigefügte Belehrung über VKH habe ich gelesen und den Belehrungsbogen unterschrieben. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei

Verfahrenskostenhilfe habe ich ausgefüllt und unterschrieben und alle erforderlichen Anlagen als Nachweis beigelegt. Ich sende alles anliegend zurück:

- Den unterschriebenen VKH-Belehrungsbogen habe ich beigelegt.
- Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Verfahrenskostenhilfe habe ich mit allen erforderlichen Anlagen als Nachweis beigelegt.

21. Erinnerungsscheckliste:

- Die Eheurkunde habe ich in Kopie sowie ggf. in amtlicher deutscher Übersetzung beigelegt.
- Die Geburtsurkunde des/der gemeinsamen minderjährigen Kinder habe ich in Kopie sowie gegebenenfalls in amtlicher deutscher Übersetzung beigelegt.
- Die unterschriebene Prozessvollmacht habe ich beigelegt.

22. Auftragserteilung an SZ-Rechtsanwälte:

- Auftragserteilung zur kostenpflichtigen Durchführung meines gerichtlichen Scheidungsverfahrens der 1. Instanz:

Ja, ich beauftrage die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte mit der Durchführung meines gerichtlichen Scheidungsverfahrens in der 1. Instanz. Die Kostenbelehrung zu den gesetzlichen Gebühren habe ich gelesen (siehe Prozessvollmacht). Die Prozessvollmacht werde ich herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben an die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte zurücksenden.

23. Datenschutz & Hinweise zur Datenverarbeitung:

- Zustimmung zur umseitig beigelegten Datenschutzerklärung und den Hinweisen zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte:

Ja, ich habe die umseitig beigelegte Datenschutzerklärung sowie die umseitig beigelegten Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte zur Kenntnis genommen.

24. Allgemeine Mandatsbedingungen & Widerrufsbelehrung:

- Zustimmung zu umseitig beigelegten AGB & Widerrufsbelehrung sowie zum Beginn der Dienstleistungen während der Widerrufsfrist:

Ja, ich bestätige, nachdem mir die Allgemeinen Mandatsbedingungen (AGB) der Anwaltskanzlei SZ-Rechtsanwälte einschließlich der Belehrung über mein Widerrufsrecht und dem Muster für das Widerrufsformular zur Verfügung gestellt wurden, folgende Erklärung der Mandantin/des Mandanten über den Beginn der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen während der Widerrufsfrist:

1. Ich stimme ausdrücklich zu, dass die Anwaltskanzlei SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser & Zieschang, Behrichstr. 29, 01277 Dresden, mit der beauftragten rechtsanwaltlichen Dienstleistung während der laufenden Widerrufsfrist beginnt.
2. Dass ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliere.
3. Dass ich für den Fall, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung den Vertrag widerrufe, für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten habe.

Alle Ihre Angaben sind **streng vertraulich** und unterliegen der **anwaltlichen Schweigepflicht**.

Datum

Ihre Unterschrift

Belehrung zu Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe

Sie haben bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen möglicherweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH), die wir für Sie bei einem entsprechenden Auftrag von Ihnen beim Gericht beantragen werden. Wir möchten Sie nachfolgend auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweisen: Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für unsere Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Für eine außergerichtliche Tätigkeit unsererseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese außergerichtlichen Kosten ggf. selbst tragen müssten oder selbst Beratungshilfe für die außergerichtlichen Kosten beim Amtsgericht Ihres Wohnortes beantragen müssen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten im Urteil durch das Gericht oder durch gerichtlichen Beschluss auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst. Im Arbeitsrecht trägt in der ersten Instanz jede Seite ihre Anwaltskosten aufgrund gesetzlicher Sonderregelung grds. selbst, so dass die Kosten des Gegenanwaltes auch im Falle des Unterliegens nicht zu tragen wären. Wird Ihnen VKH/PKH durch das Gericht bewilligt, sind Sie verpflichtet, Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, um so eine Überprüfung der Leistungsgewährung zu ermöglichen. Teilen Sie dem Gericht also unter Bezugnahme auf das gerichtliche Aktenzeichen während des laufenden Verfahrens und innerhalb weiterer 4 Jahre nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens jede Änderung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich mit! Folgende Punkte müssen Sie daher unbedingt beachten:

1. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Sie in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen müssen. Anderenfalls kann die PKH oder VKH im Nachhinein widerrufen werden. Falschangaben können auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
2. Im Fall des (teilweisen) Unterliegens in dem Rechtsstreit müssen Sie trotz Gewährung von PKH/VKH die Kosten der Gegenseite (Gerichtskosten und Anwaltskosten) erstatten. Unterliegen Sie daher im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen (Ausnahme: die grds. Sonderregelung für die 1. Instanz im Arbeitsrecht). Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich daher nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfalle.
3. Das Gericht kann auch PKH/VKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen daher ggf. Raten an den Staat/die Landesjustizkasse zahlen, wenn dies das Gericht anordnet. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet regelmäßig erst, wenn die im Verfahren entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind oder nach 48 Monatsraten.
4. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Sie müssen auch das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
5. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort von Ihnen zurückfordern.
6. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
7. Sie müssen unserer Kanzlei während des Zeitraumes von 48 Monaten nach dem Abschluss des Verfahrens weiterhin alle Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen, ansonsten kann das Gericht die PKH/VKH aufheben.
8. Sie sind verpflichtet, Verbesserungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich auch ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten kann zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließend Pflicht zur Rückzahlung der durch die Staatskasse geleisteten Beträge führen. Soweit eine Verbesserung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingetreten ist, kann das Gericht noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Das bedeutet, dass Sie ggf. die gesamten Prozesskosten letztendlich selbst tragen müssen.
9. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie jederzeit die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.
10. Prozesskostenhilfe wird in der Regel nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Dresden hat, Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 VV RVG) berechnet werden müssen, die Sie direkt zu tragen haben; diese Kosten sind nicht von der PKH/VKH umfasst. Für diese Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder sind vor der Terminswahrnehmung entsprechende Vorschüsse an unsere Kanzlei zu zahlen. Zur Kostenminimierung beantragen wir daher für Sie immer eine Videoverhandlung. Über die Bewilligung einer Videoverhandlung entscheidet aber das Gericht.

Ich habe die obenstehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden, unterschreibe diese Belehrung. Ich möchte die PKH/VKH-Antragstellung in Kenntnis der o. g. Belehrungen durch die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte vornehmen lassen, wenn ich im Fragebogen diesen Auftrag mit „ja“ angekreuzt habe:

Vorname und Name in Druckbuchstaben: _____

Datum

Ihre Unterschrift

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE - Steinhäuser & Zieschang - für die Übernahme von Mandaten via Fernkommunikationsmitteln

I. Mandatierung, Einbeziehung von AGB, Datenschutz

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE - Rechtsanwältin Antje Steinhäuser und Rechtsanwalt Alexander Zieschang -, Behrichstraße 29, 01277 Dresden, und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (nachfolgend: Mandate). Dies gilt auch im Falle der Mandatierung einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen - insbesondere solcher des Mandanten - in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen. Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Mandanten oder abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung. Dem Inhalt von Abwehrklauseln wird ausdrücklich widersprochen.
3. Die Mandatierung erfolgt durch Erteilung eines Auftrags sowie Annahme dieses Auftrags durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen oder Mandatsübernahmeanfragen kommt das Mandatsverhältnis erst durch eine ausdrückliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE zu Stande.
4. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Punkt VII. der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.
5. Das Mandatsverhältnis kommt bei einer telefonischen Anfrage, der Zusendung einer Anfrage in Textform (insbesondere einer E-Mail-Anfrage) oder bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars oder des Kontaktformulars erst durch eine ausdrückliche Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE - mindestens in Textform - zu Stande.
6. Personenbezogenen Mandantendaten werden durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorschriften erhoben, gespeichert und genutzt. Die Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE werden dem Mandanten zur Kenntnis gegeben.

II. Umfang und Ausführung des Auftrages/Mandates

1. Unsere Dienstleistungen bestehen in der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung. Für den Umfang der von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte Einzelauftrag maßgebend. Die vereinbarte anwaltliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
2. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkungen rechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.
3. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Bestimmung des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin obliegt der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Der Mandant unterrichtet SZ-RECHTSANWÄLTE vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch SZ-RECHTSANWÄLTE unerlässlich ist; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig und schriftlich, zur Verfügung zu stellen. SZ-RECHTSANWÄLTE können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, SZ-RECHTSANWÄLTE unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Urkunden als richtig zugrunde legen. Ändern sich mitgeteilte Tatsachen nachträglich, so ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, darauf ungefragt schriftlich hinzuweisen. Stellt die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Unrichtigkeiten in den Angaben des Mandanten fest, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, Aufklärung zu erteilen. Offensichtlich unrichtige Angaben wird die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE gegenüber Dritten nicht verwerten. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere auch von Buchführung und Bilanz, gehört ausdrücklich nicht zum Auftrag/Mandat. Der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist ohne schriftlich bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnete Anlagenkonvolute/Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche Erheblichkeit zu überprüfen.
4. SZ-RECHTSANWÄLTE sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
5. Die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag/ein gesondertes Mandat dar und ist grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne zusätzliche Berechnung übernehmen. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird durch den Mandanten von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

III. Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

1. Die Gebühren der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnen. In sozialrechtlichen Streitigkeiten entstehen stattdessen in der Regel Betragsrahmengebühren. Abweichend hiervon kann mit dem Mandanten/der Mandantin eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 3a RVG) zulässig ist; diese bedarf mindestens der Textform.
2. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig zu machen.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten das Mandat erteilt wird, durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE.
4. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Wir weisen nach § 6a Beratungshilfegesetz darauf hin, dass SZ-RECHTSANWÄLTE die Aufhebung der Bewilligung beantragen kann, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson 1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und 2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 Beratungshilfegesetz ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat. Nach § 8a Absatz 2 Beratungshilfegesetz können SZ-RECHTSANWÄLTE vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG verlangen, wenn sie 1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordern oder einbehalten und 2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen haben. Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des RVG) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

IV. Mängelbeseitigung

1. Ist die Tätigkeit der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE mit Mängeln behaftet, so hat der Mandant/die Mandantin der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers/Mandanten berichtigen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und des bearbeitenden Rechtsanwalts den Interessen des Mandanten vorgehen.

V. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE hat die Handakten auf die Dauer von 6 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt bzw. die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE aus Anlass der beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE dem Mandanten die vom Mandanten überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
4. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE kann die Herausgabe von Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

VI. Verschwiegenheit

Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats Kenntnis erhält, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Mandant erteilt mit der Beauftragung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE dieser die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Weitergabe etwaiger von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasster Informationen an nicht-rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter von SZ-RECHTSANWÄLTE, soweit diese ihrerseits von SZ-RECHTSANWÄLTE zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

VII. Haftung und Versicherung

Die mit der Erledigung eines Auftrages befassten Rechtsanwälte der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE haften für eigenes, sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Haftung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und ihrer Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf EUR 1.000.000,00 pro Schadenfall beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO). Diese Haftungsbegrenzung erstreckt sich auf Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten. Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. SZ-RECHTSANWÄLTE bzw. ihre jeweiligen Rechtsanwälte haben über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000,00 Euro abdeckt.
2. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE keine Gewähr dafür übernimmt, dass ihr in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.
3. Telefonische Auskünfte werden von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und ihren Rechtsanwälten nicht geschuldet. Sie stehen als erste noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und bleiben ohne diese stets unverbindlich.

VIII. Abtretungsbeschränkung

1. Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE nicht übertragbar.
2. Die Vergütungsansprüche der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar; im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

IX. Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung der Funktionen unter www.sz-law.de

1. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Punkt VII. der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.
2. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage oder bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars oder des Kontaktformulars erst durch eine ausdrückliche Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE - mindestens in Textform - zu Stande.
3. Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt deshalb stets nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Risiko des insofern in Kenntnis der vorstehenden Risiken handelnden Mandanten. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer unverschlüsselten E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE mit dem Mandanten ebenfalls per unverschlüsselter E-Mail kommunizieren darf. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege von ihr versandten oder von ihr empfangenen Mitteilungen. Nutzt der Mandant diese Übertragungswege zur Kommunikation mit den beauftragten Rechtsanwälten, hat er sich auch im Falle eines von diesen dazu erteilten Einverständnisses stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt zur vergewissern.
4. Der Mandant kann mit der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Ende-zu-Ende-verschlüsselt nach dem PGP-Standard per E-Mail kommunizieren. Diese Kommunikation erfolgt durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE, sobald der Mandant seinen PGP-Schlüssel an die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE übersandt hat. In diesem Fall erfolgt die zukünftige E-Mail-Kommunikation Ende-zu-Ende-verschlüsselt.

X. Besonderheiten in einzelnen Verfahrensarten

1. Arbeitsrecht: Der Mandant wurde von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, d.h. die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten sind in diesem Verfahren in erster Instanz grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

2. WEG-Recht und FGG-Verfahren: Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in Verfahren nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz) der Richter nach billigem Ermessen bestimmt, welche Beteiligten die Gerichtskosten zu tragen haben. Hierbei kann auch eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten getroffen werden. In der Regel sind in diesem Verfahren jedoch die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten. Gleiches gilt entsprechend für Verfahren nach dem FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sofern an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt sind.

XI. Textform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vereinbarung mindestens in Textform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Textformerfordernisses.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist der Sitz der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE: Dresden.
2. Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

XIII. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als Ganzem nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem angestrebten Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
2. Der Mandant informiert die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen. Gleiche Informationspflichten treffen den Mandanten auch nach Beendigung des Mandats, sofern ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war - für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Überprüfungszeitraums (derzeit 4 Jahre nach Abschluss des Prozesses).
3. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG - zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:
Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig. Die SZ-Rechtsanwälte sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

XIV. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes mindestens in Textform vereinbart wird.

XV. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SZ-Rechtsanwälte, Behrischstr. 29, 01277 Dresden, Telefon: 0351/8106245, Telefax: 0351/8106246,

E-Mail: info@sz-law.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An SZ-Rechtsanwälte, Behrischstr. 29, 01277 Dresden, Telefax: 0351/8106246, E-Mail: info@sz-law.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser und Zieschang, Rechtsanwältin Antje Steinhäuser und Rechtsanwalt Alexander Zieschang, (im Folgenden: SZ), Behrichstr. 29, 01277 Dresden, Deutschland, E-Mail: info@sz-law.de, Telefon: +49 (0)351/8106245, Fax: +49 (0)351/8106246

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname, soweit vorhanden Geburtsname, bei juristischen Personen deren Firma sowie die Namen deren gesetzlicher Vertreter
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Geburtsdatum, bei juristischen Personen das Geburtsdatum deren gesetzlicher Vertreter
- Familienstand
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Angaben zu Ihrer Zahlungsweise (Rechtsschutzversicherung, Berechtigungsschein für Beratungshilfe, Selbstzahler)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind
- Freiwillige Angaben: Ihre Kontodaten, Name Ihrer Bank, IBAN und BIC sowie Angaben zu Ihrer eventuell vorhandenen Rechtsschutzversicherung, wie Name des Rechtsschutzversicherers, Name des Versicherungsnehmers, Versicherungsnummer, Höhe einer ggf. bestehenden Selbstbeteiligung; Informationen, wie Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich. Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) oder aus haftungsrechtlichen Gründen zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte nur im Rahmen des von Ihnen erteilten Auftrages weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Ihre Rechtsschutzversicherer, an den Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur im Rahmen des von Ihnen erteilten Auftrages.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist - bitte beachten Sie aber, dass wir im Falle Ihres Lösungsbegehrens die Kündigung des Mandatsverhältnisses Ihnen gegenüber aussprechen müssten und wir die Mandatsbearbeitung unverzüglich einstellen müssten;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@sz-law.de oder ein Postbrief an SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser und Zieschang, Behrichstr. 29, 01277 Dresden oder ein Telefax an +49 (0)351/8106246 - bitte beachten Sie aber, dass wir im Falle Ihres Widerspruches die Kündigung des Mandatsverhältnisses Ihnen gegenüber aussprechen müssten und wir die Mandatsbearbeitung unverzüglich einstellen müssten.